

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung und die Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten über die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und Egnos

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2013²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Kooperationsabkommen vom ...³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und European Geostationary Navigation Overlay Service (Egnos) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Kooperationsabkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁴ wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 der Bundesverfassung).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes gemäss Anhang.

1 SR 101
2 BBl 2014 357
3 SR ...; BBl 2014 381
4 SR 946.202

**Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer
Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG)**

Änderung vom ...

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁵ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter,
besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG)

Art. 1 *Zweck*

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

Art. 2 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt zudem, welche strategischen Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

Art. 3 Bst. c^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

c^{bis}. strategische Güter: Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind;

Art. 6 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.

Genehmigung und Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
über die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und Egnos. BB
